



Hintergrundinformation 4/2008:
Eingliederungsbulletin
der IV-Stelle Schwyz
1. Quartal 2008

Schwyz, 22. April 2008

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
1 Das Eingliederungsbulletin schafft Transparenz	3
2 Meldungen und Anmeldungen	4
3 Massnahmen der Frühintervention.....	4
4 Besondere Massnahmen für psychisch kranke Personen	5
5 Berufliche Eingliederung	5
6 Erhalt von Arbeitsplätzen und Platzierung an neuen Arbeitsplätzen.....	6
7 Anreize für Arbeitgeber	6
8 Schlussbemerkung und Dank	6

Zusammenfassung

Eingliederung vor Rente – das Leitmotiv der Invalidenversicherung (IV) wurde mit der 5. IV-Revision zu neuem Leben erweckt. Anfangs 2008 haben wir aufgezeigt, welche Umsetzungsmassnahmen bei der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz vollzogen wurden. Das Dokument ist auf unserer Homepage veröffentlicht:

http://www.ausgleichskasse.ch/dokumente/sz/HintergrundinformationIV2008_01_24.pdf

Das im April 2008 erstmal erscheinende Eingliederungsbulletin zeigt nun konkret, transparent und technisch klar auf, welche Versicherungsleistungen die Fachleute der IV-Stelle Schwyz im Bereich der beruflichen Eingliederung bearbeitet und entschieden haben.

In aller Knappheit: Die 5. IVG-Revision wird im Kanton Schwyz umgesetzt – erfolgreich.

1 Das Eingliederungsbulletin schafft Transparenz

Die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz engagiert sich für die Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen. Mit der 4. und der 5. IVG-Revision wurden die Instrumente, die für die Eingliederung zur Verfügung stehen, weiter ausgebaut. Der Grundsatz «Eingliederung vor Rente» soll zur Sanierung der stark verschuldeten IV beitragen. Er ist aber auch im Sinne von Menschen mit Behinderungen, die mehrheitlich aktiv am Arbeitsprozess teilhaben möchten.

Die Ausgleichskasse/IV-Stelle Schwyz ist sich als öffentliches Dienstleistungsunternehmen bewusst, dass Transparenz über die Geschäftstätigkeit eine wichtige Grundlage für das Vertrauen in die Sozialwerke ist. Deshalb möchten wir die Neuausrichtung der IV als Eingliederungsversicherung auch durch die Veröffentlichung von Zahlen aufzeigen.

Die Zuständigkeit der kantonalen IV-Stellen ist äusserst einfach und absolut klar geregelt: Der Wohnsitz der versicherten Person bestimmt die zuständige IV-Stelle. Die hier präsentierten Zahlen sind für eine gesamtschweizerische Einordnung deshalb im Vergleich zur schwyzerischen Wohnbevölkerung von rund 140'000 Personen zu betrachten.

Das Eingliederungsbulletin soll keine Eintagsfliege sein. Es erscheint bis auf weiteres quartalsweise und gibt Auskunft über den Umfang der Eingliederungsleistungen an versicherte Personen. Weitere finanzielle und sozialpolitisch bedeutsame Leistungen der Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz wie Hilflosenentschädigungen, Renten oder medizinische Massnahmen sind nicht aufgeführt.

2 Meldungen und Anmeldungen

Seit dem 1. Januar 2008 existiert neben der klassischen IV-Anmeldung ein neues Meldeverfahren: Versicherte Personen können sich bei der IV-Stelle Schwyz für ein persönliches Beratungsgespräch melden. Es wird abgeklärt, ob und in welchem Rahmen die IV-Stelle Schwyz Unterstützung bieten kann und ob eine Anmeldung sinnvoll ist. Zur Meldung sind auch weitere Beteiligte berechtigt wie Angehörige, behandelnde Ärzte und Ärztinnen oder Arbeitgeber.

	Rechtsgrundlage	1. Quartal 2008
Meldungen	Art. 3b IVG	47
Aus diesen Meldungen resultierende Anmeldungen	Art. 29 ATSG	5

Im Vergleich: Insgesamt gingen bei der IV-Stelle Schwyz im ersten Quartal total 323 erstmalige Anmeldungen für Leistungen der IV ein (Renten, Hilfsmittel, berufliche und medizinische Eingliederungsmassnahmen, Hilflosenentschädigungen, usw.).

3 Massnahmen der Frühintervention

Falls angezeigt, kann die IV-Stelle Schwyz im Rahmen der Frühintervention unmittelbar nach einer Anmeldung aktiv werden. Sie unterstützt versicherte Personen dabei, möglichst schnell wieder im Arbeitsprozess Fuss zu fassen. So lässt sich in vielen Fällen vermeiden, dass sich gesundheitliche Probleme chronifizieren. Wichtig ist während der Frühintervention insbesondere der Erhalt von Arbeitsplätzen: Zum Beispiel indem ein Arbeitsplatz durch bauliche Massnahmen der gesundheitlichen Einschränkung einer betroffenen Person angepasst wird oder durch Ausbildungskurse, um eine Umplatzierung im Unternehmen zu ermöglichen.

Die Frühinterventionsmassnahmen beinhalten folgende Angebote:

- Ausbildungskurse
- Anpassungen am Arbeitsplatz
- Arbeitsvermittlung
- Berufsberatung
- sozialberufliche Rehabilitation
- Beschäftigungsmassnahmen

	Rechtsgrundlage	1. Quartal 2008
Frühinterventionsmassnahmen	Art. 7d IVG	106

4 **Besondere Massnahmen für psychisch kranke Personen**

Viele der Personen, die sich bei der IV-Stelle Schwyz anmelden, leiden an einer psychischen Krankheit. Die so genannten Integrationsmassnahmen sind auf ihre Bedürfnisse zugeschnitten: Durch Aufbau- und Motivationstraining können sich psychisch kranke Personen langsam wieder an den Arbeitsprozess gewöhnen und ihre restliche Arbeitsfähigkeit erhalten. Integrationsmassnahmen werden im ersten Arbeitsmarkt sowie zur Vorbereitung in geschütztem Rahmen durchgeführt.

Die für die IV neuartigen Integrationsmassnahmen bedürfen umfassender Abklärungen. Erst im März 2008 waren in Schwyz derartige ‚Fälle‘ entscheidreif.

	Rechtsgrundlage	1. Quartal 2008
Integrationsmassnahmen	Art. 14a IVG	2

5 **Berufliche Eingliederung (Massnahmen beruflicher Art im engeren Sinn)**

Die IV-Stelle Schwyz unterstützt Behinderte durch Arbeitsvermittlung beim Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess. Kann eine versicherte Person ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben, wird sie bei der Berufswahl beraten. Bei Bedarf finanziert die IV-Stelle Schwyz eine Umschulung, damit die betroffene Person in einem neuen Tätigkeitsbereich Fuss fassen kann. Bei Erstausbildungen übernimmt die IV-Stelle Schwyz die Mehrkosten, welche durch die gesundheitliche Einschränkung entstehen.

	Rechtsgrundlage	1. Quartal 2008
Berufsberatung	Art. 15 IVG	33
Erstmalige berufliche Ausbildung	Art. 16 IVG	19
Umschulung	Art. 17 IVG	29
Arbeitsvermittlung	Art. 18 IVG	59

6 Erhalt von Arbeitsplätzen und Platzierung an neuen Arbeitsplätzen

Durch die beruflichen Eingliederungsmassnahmen konnten auch im ersten Quartal 2008 Arbeitsplätze erhalten werden. Mehrere versicherte Personen fanden mit Unterstützung der IV-Stelle Schwyz eine neue Stelle mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsvertrag.

	1. Quartal 2008
Arbeitsplatzerhalt im gleichen Tätigkeitsbereich	14
Arbeitsplatzerhalt nach Umplatzierung im Unternehmen	1
Neue Arbeitsplätze mit befristetem Arbeitsvertrag	3
Neue Arbeitsplätze mit unbefristetem Arbeitsvertrag	13

7 Anreize für Arbeitgeber

Eingliederung ist nur durch eine enge Zusammenarbeit mit Arbeitgebern möglich. Die IV-Stelle Schwyz unterstützt Arbeitgeber, die eine gesundheitlich eingeschränkte Person anstellen, während der Einarbeitung finanziell und durch Beratung. Arbeitgeber erhalten zudem einen Beitrag an allfällige Prämien erhöhungen der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge, wenn eine vermittelte Person innerhalb von zwei Jahren erneut arbeitsunfähig wird.

	Rechtsgrundlage	1. Quartal 2008
Einarbeitungszuschüsse	Art. 18a IVG	4

8 Schlussbemerkung und Dank

Ausgliederung verhindern – Eingliederung verstärken: Diesen Auftrag kann die IV-Stelle Schwyz nur dann erfolgreich erfüllen, wenn versicherte Personen, Arbeitgeber, Ärzte, Erstversicherer und die beauftragten Leistungserbringer im Bereich der beruflichen Eingliederung gut zusammen arbeiten. Allein kann die IV-Stelle Schwyz keine Erfolge erzielen.

Deshalb hat die Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz ihre gesamte Informationstätigkeit erweitert. Das vorliegende Bulletin soll im Kernbereich der Eingliederung unsere Bestrebungen, Erfolge und Resultate aufzeigen. Damit verbunden ist der grosse Dank an alle Personen und Institutionen, die tagtäglich mit uns zusammenarbeiten: Gegen Ausgliederung – für Eingliederung.

Kontaktperson

Herr lic. phil. Urs Bachmann
Bereichsleiter IV-Beratung
Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz
6431 Schwyz
urs.bachmann@aksz.ch